

Formblatt zur Unterrichtung des*der Reisende*n bzw. des*der Teilnehmers*Teilnehmer*in bei einer Pauschalreise nach § 65 I a BGB

Anlage 11 (zu Artikel 250 § 2 Absatz 1)

Bei der dir/Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher kannst du/können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die KLJB-Bundesstelle | Kath. Landjugendbewegung Deutschlands e. V. (Bundesebene) trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt die Kath. Landjugendbewegung Deutschlands e. V. (Bundesebene) über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung deiner/Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung deiner/Ihrer Rückbeförderung im Fall ihrer Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein*e Unternehmer*in für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem*der Reiseveranstalter*in oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der*die Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein*e Reiseveranstalter*in das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der*die Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der*die für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer*in die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem*der Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der*die Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der*die Reiseveranstalter*in es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der*Die Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der*Die Reiseveranstalter*in leistet dem*der Reisenden Beistand, wenn diese*r sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des*der Reiseveranstalters*Reiseveranstalter*in oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen erstattet. Tritt die Insolvenz des*der Reiseveranstalters*Reiseveranstalter*in oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers*Reisevermittler*in nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet.
- Die Katholische Landjugendbewegung Deutschlands e. V. (Bundesebene) hat eine Insolvenzabsicherung mit Ecclesia Versicherungsdienst GmbH abgeschlossen. (Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstr. 4, 32758 Detmold, Tel. 05231 603-3, info@ecclesia.de) Die Reisenden können die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Amtsgericht Düsseldorf, Werdener Str. 1, 40227 Düsseldorf, Tel. 0211 8306-0, poststelle@ag-duesseldorf.nrw.de) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V. verweigert werden.

Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das Recht umgesetzten Form